



# Integrationshilfe durch das Jugendamt

Die Jugendämter im  
Rheinisch-Bergischen Kreis informieren

Handreichung für Eltern, Schule und Träger  
zum Einsatz einer Integrationshilfe gemäß  
§ 35a SGB VIII

Rheinisch-Bergischer  Kreis

 RÖSRATH stadt

 overath



stadt **wermelskirchen**  
*der richtige ort.*



BLÜTHENSTADT  
LEICHLINGEN





# Inhalt

Einleitung .....	4
Voraussetzungen für den Einsatz einer Integrationshilfe .....	5
Ziele einer Integrationshilfe .....	7
Aufgaben einer Integrationshilfe .....	8
Verfahrensabläufe .....	12

# Einleitung

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,  
liebe Interessierte und Beteiligte,

wir, die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Kommunen, wollen uns hier einem ganz besonderen Thema zuwenden, das uns alle vor eine Herausforderung stellt: Die Umsetzung der UN-Konvention, Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) seelischen Behinderung an unseren Schulen zu integrieren und ihnen gleiche Chancen und Rechte auf Bildung und Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen.

Wir alle wissen, dass dies eine große Aufgabe ist, und dass die Basisbedingungen dazu noch nicht vorhanden sind. Es fehlt an Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Differenzierungsräumen, Ausstattung, teilweise an Konzepten und Methoden, denn kein Kind ist wie das andere, und jede Lösung ist individuell.

Wie und womit wir den Kindern helfen können, haben wir in dieser Handreichung zusammengefasst. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen.

Ihre Jugendämter

# Voraussetzungen für den Einsatz einer Integrationshilfe

Um eine Integrationshilfe zu erhalten, können folgende Personen beim zuständigen Jugendamt (Rehabilitationsträger) einen

**Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß Paragraf 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** stellen:

- die sorgeberechtigten Eltern,
- der sorgeberechtigte Elternteil,
- die Ergänzungspflegerin oder der Ergänzungspfleger,
- der Vormund,
- die gesetzliche Betreuerin oder der gesetzliche Betreuer
- oder die oder der junge Erwachsene selbst (ab 16 Jahren).

Zuständig ist in der Regel das Jugendamt der Kommune, in der das Kind bei den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil lebt. Die Hilfeempfängerin oder der Hilfeempfänger ist das Kind beziehungsweise die oder der Jugendliche. Bei Erstanträgen muss die Hilfeempfängerin oder der Hilfeempfänger jünger als 21 Jahre sein.

Gemäß Paragraf 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche **Anspruch auf Eingliederungshilfe**, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Nach Antragstellung und Vorlage **aller erforderlicher Unterlagen** (Diagnostik, Antrag, Schweigepflichtentbindungen) hat das Jugendamt zwei Wochen Zeit, die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu klären.

Um festzustellen, ob das Jugendamt zuständig ist, wird die Stellungnahme (Leistungsdiagnostik incl. eines IQ-Wertes)

- einer Ärztin oder eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- oder einer Ärztin beziehungsweise eines Arztes oder einer psychologischen Psychotherapeutin beziehungsweise eines Psychotherapeuten, die oder der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, benötigt.

Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

Die Hilfe soll nicht von der Person, dem Dienst oder der Einrichtung, die die Stellungnahme verfasst hat, erbracht werden.

Nach Feststellung der sachlichen Zuständigkeit wird von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter der Eingliederungshilfe eine **Teilhabeprüfung** durchgeführt:

In persönlichen Gesprächen, Hospitationen, Hausbesuchen, Telefonaten mit anderen Beteiligten wie Therapeutinnen und Therapeuten sowie anhand der Stellungnahme der Schule wird der individuelle Hilfebedarf geprüft.

Im Fallteam im Jugendamt wird anschließend die Teilhabebeeinträchtigung und der Hilfebedarf beraten und entschieden. Der Hilfebedarf wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft. Der zuständige Rehabilitationsträger entscheidet, ob die Hilfe weiter gewährt wird.

# Ziele einer Integrationshilfe

Das vorrangige Ziel der Integrationshilfe ist die Teilhabe der Schülerin beziehungsweise des Schülers, die oder der von Ausgrenzung bedroht ist, am Schulalltag. Dabei unterstützt sie die Schülerin oder den Schüler, altersgerechte Selbständigkeit zu erlangen, und erarbeitet in Kooperation mit Lehrkräften, Eltern und der Schülerin oder dem Schüler Strukturen und Strategien, damit sie oder er die Anforderungen des Schulsystems wieder bewältigen kann.

In der Hilfeplanung werden konkrete Ziele formuliert. Diese können sehr unterschiedlich sein. Daher findet zu Anfang die Bedarfserhebung für die Schülerin oder den Schüler statt.

Grundsätzlich hat der Einsatz einer Integrationshilfe das Ziel, die betreute Schülerin beziehungsweise den betreuten Schüler zu einer selbständigen Bewältigung des Schulalltags zu befähigen. Die Integrationshilfe übernimmt demnach keine Aufgaben für die Schülerin oder den Schüler, sondern leitet sie beziehungsweise ihn in allen Bereichen zu selbständigem Handeln an.

Das Erreichen eines höher angesetzten Schulabschlusses ist nicht das Ziel des Einsatzes einer Integrationshilfe.

# Aufgaben einer Integrationshilfe

Für die Begleitung im Unterricht ergeben sich folgende Aufgabenfelder:

## **Unterstützung beim Lernen**

Die Integrationshilfe schafft in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften (Sonderpädagog\*innen, Klassenlehrer\*innen, Fachlehrer\*innen) ein für die Schülerin oder den Schüler gutes und geeignetes Lernumfeld:

- Der Sitzplatz der Schülerin beziehungsweise des Schülers wird den Bedürfnissen entsprechend angepasst.
- Materialien kommen zum Einsatz.
- Strukturierungshilfen werden gegeben.
- Die Integrationshilfe unterstützt die Schülerin oder den Schüler dabei, sich auf den Unterricht und die gestellten Aufgaben zu konzentrieren.
- Sie gibt Impulse und hilft bei der Aufmerksamkeitslenkung.
- Die Integrationshilfe leistet Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands.

Getroffene Absprachen sind im Förderplan festzuhalten.



## **Hilfe im Umgang mit Materialien und Schulsachen**

Die Integrationshilfe erarbeitet zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler beispielsweise, welche Materialien zum Arbeiten auf dem Tisch benötigt werden, und wie sie oder er die Schulmaterialien am besten organisiert, um sich zurechtzufinden.

## **Erläuterung von Aufgabenstellungen**

Die Integrationshilfe gibt keine inhaltliche „Nachhilfe“, sondern sollte Aufgaben für die Schülerin oder den Schüler gegebenenfalls so umformulieren oder übersetzen, dass diese oder dieser sie besser versteht.

## **Förderung der Mitarbeit**

Die Motivation der Schülerin oder des Schülers, sich aktiv in den Unterricht einzubringen, wird gefördert.

## **Handlungsplanung der Schülerin oder des Schülers verbessern**

Die Integrationshilfe unterstützt dabei, Zeitmanagement mit der Schülerin oder dem Schüler einzuüben und es gegebenenfalls zu verbessern.

Zur Förderung der sozialen Integration und emotionalen Entwicklung ergeben sich in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften folgende Aufgaben:

## **Hilfestellung bei der Kommunikation**

Die Integrationshilfe unterstützt die Schülerin oder den Schüler beim Erlernen und im Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch bei der verbalen Kommunikation. Sie agiert als Vermittler, Übersetzer, Unterstützer und Filter zur Vermeidung von Reizüberflutung.

## **Unterstützung der sozialen Integration**

Die Integrationshilfe unterstützt bei der sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern und der Teilnahme an Gruppensituationen, gegebenenfalls auch durch die Begleitung in solchen Situationen.

## Stärkung der emotionalen Entwicklung

Die Integrationshilfe unterstützt die Schülerin beziehungsweise den Schüler in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen. Sie deeskaliert bei herausforderndem Verhalten und vermittelt angemessene Strategien zur Konfliktbewältigung und zum Umgang mit Auslösern. Hierzu gehören der Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und die Begleitung der Schülerin oder des Schülers in die Gruppe sowie das Training sozialer Kompetenzen und die Vermittlung sozialer Regeln, zum Beispiel mithilfe eines Verstärkerplans. Die Integrationshilfe fördert eine realistische Selbst- und Fremdwahrnehmung, zum Beispiel durch direktes Feedback.

## Als Unterstützung im lebenspraktischen Bereich können folgende Aufgaben benannt werden:

- Im Einzelfall und bei Bedarf: Begleitung des Schulwegs mit dem Bus oder zu Fuß, Anleitung, den Schulweg selbständig zu bestreiten;
- Orientierungshilfe und aktive Unterstützung beim Raum- und Ortswechsel; Unterstützung bei der räumlichen Orientierung im Schulgebäude und auf dem Gelände (Sporthalle, Fachräume etc.);
- Pausenbegleitung (kein Einsatz als Pausenaufsicht);
- Hilfe beim An- und Auskleiden, zum Beispiel zur Vorbereitung des Sportunterrichts;
- Anleitung und Begleitung der Körperhygiene (zum Beispiel Händewaschen);
- Unterstützung bei der Einnahme regelmäßiger Mahlzeiten;
- im Einzelfall und bei Bedarf: Begleitung von Klassenfahrten;
- die Integrationshilfe ist nicht grundsätzlich für die Vergabe von Medikamenten verantwortlich.

## Die Rolle der Integrationshilfe und ihre grundsätzlichen Zuständigkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Integrationshilfe darf keine Aufsicht für andere Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- Die Integrationshilfe gestaltet keinen Unterricht.
- Die Integrationshilfe ist als eine Einzelfallhilfe für die begleitete Schülerin beziehungsweise den begleiteten Schüler gedacht (Ausnahme bei Pool-Lösungen, wenn die Integrationshilfe für mehrere Schülerinnen und Schüler zuständig ist).
- Die Integrationshilfe vermittelt keine Inhalte aus dem Unterricht.
- Die Integrationshilfe schafft die passenden Rahmenbedingungen zum Lernen und Zurechtkommen im Schulalltag.
- Für methodische Ansätze, die zum Einsatz kommen, trägt die Integrationshilfe die Verantwortung (nach Absprache mit der Lehrkraft).
- Sanktionen oder die Durchführung von Konsequenzen obliegen der Lehrkraft.
- Die Schulen sind gegenüber den eingesetzten Integrationshilfen, sprich der geleisteten Tätigkeit dieser, nicht weisungsbefugt. Das Jugendamt beauftragt den Anstellungsträger/den Integrationshelfer. Dem Träger obliegt damit die Personalführung und Fachaufsicht über die Hilfe. Hiervon unberührt bleibt das Weisungsrecht des Schulleiters gegenüber allen in Schule Tätigen (Paragraf 59 SchulG-NRW).
- Die Integrationshilfe ersetzt nicht den Austausch zwischen Lehrkraft und Eltern zu schulischen Themen und Angelegenheiten.
- Die Schülerin oder der Schüler wird in der Regel nicht über die gesamte Schulzeit betreut, damit selbständiges, personenunabhängiges Lernen und Handeln ermöglicht wird, sie oder er Erfolge erleben und Erlerntes eigenständig erproben kann.

## Regelmäßiger Informationsaustausch:

Grundsätzlich sollten Integrationshilfe und Lehrkraft in engem Austausch miteinander stehen und als Team zusammenarbeiten. Sie sollten konkrete Absprachen zu eingesetzten Methoden treffen sowie individuelle Auszeiten für die Schülerin oder den Schüler etc. miteinander vereinbaren.

Die Integrationshilfe kann sich darüber hinaus, wenn es sinnvoll und notwendig ist, nach Zustimmung der Personensorgeberechtigten mit weiteren beteiligten Institutionen (Therapeutinnen und Therapeuten etc.) austauschen, um ihren Einsatz genau auf die Bedarfe der Schülerin oder des Schülers abstimmen zu können.

Im Bedarfsfall kann regelmäßige Elternarbeit durch die Integrationshilfe im Hilfeplangespräch festgelegt werden.

## Verfahrensabläufe

### Auswahl der Integrationshilfe

Das Jugendamt bedient sich verschiedener Jugendhilfeträger, die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer anstellen, und die im Rahmen von Fachleistungsstunden die Begleitung der Schülerin oder des Schülers übernehmen.

Je nach Störungsbild, Förderbedarf, Geschlecht und Alter des Kindes wird mit den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern eine geeignete Integrationshilfe durch das Jugendamt bestimmt.

Integrationshelferinnen und Integrationshelfer benötigen für ihren Einsatz in der Regel eine Einführung, fachliche Begleitung oder Supervision sowie Kenntnisse zu den Störungen und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler, die sie unterstützen. Grundsätzlich sollte eine Integrationshilfe die Fähigkeit zur Empathie, Teamarbeit und zur konstruktiven Konfliktklärung mitbringen.

Das Jugendamt finanziert die Eingliederungshilfe in Form einer Integrationshilfe. Die Integrationshilfe handelt im Auftrag des Jugendamtes und ist den Vorgaben und festgelegten Aufgabenbereichen aus dem Hilfeplan verpflichtet.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule haben sich verschiedene Hilfesysteme in der Praxis entwickelt:

- Die individuelle 1:1 Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers durch eine Integrationshilfe,
- die Verantwortlichkeit einer Integrationshilfe für mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder
- eine bestimmte Anzahl von Integrationshilfen, die der Schule zugeordnet werden.

Pauschal finanzierte Hilfsangebote durch die Eingliederungshilfe oder seitens des Schulsystems haben das Ziel, Abhängigkeiten zwischen Integrationshilfe und Schülerin beziehungsweise Schüler entgegenzuwirken und einen effektiven Einsatz von Ressourcen zu ermöglichen (Vertretung, Bindung von Fachkräften, fachliche Qualifizierung, passgenauer, kontinuierlicher Einsatz, professionelle Distanz der Integrationshilfe, Planungssicherheit für den Leistungserbringer).

### Kontaktaufnahme der Integrationshilfe zur Schülerin oder zum Schüler, zur Familie und zur Schule

Vor Einsatz der Integrationshilfe haben die Familie und die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die ausgewählte Person kennenzulernen – in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs.

Die Integrationshilfe stellt sich in der „Einsatz“-Schule vor, nimmt Kontakt mit dem Kollegium auf und wird an die schulischen Abläufe herangeführt.

## Hospitation, Hilfeplanung und Dokumentation

Vor Beginn der Hilfe hospitiert die Fachkraft des Jugendamtes nach Absprache mit der Schule einmal oder mehrfach in der Klasse der Schülerin oder des Schülers, die oder der eine Integrationshilfe bekommen soll. Die Hospitation dient der Feststellung der Art und des Umfangs des Hilfebedarfs. Bei Veränderungen (zum Beispiel einer neuen Integrationsfachkraft) können nach Absprache mit der Schule weitere Hospitationen erfolgen.

In regelmäßigen Hilfeplangesprächen (mindestens alle sechs Monate) bespricht die Fachkraft des Jugendamtes gemeinsam mit den Eltern, je nach Alter mit der Schülerin oder dem Schüler, der Integrationshilfe und den Lehrkräften die festgelegten Hilfeziele und klärt den weiteren Bedarf sowie Umfang und die Dauer der eingesetzten Integrationshilfe. Bei Bedarf nehmen weitere Personen aus dem Helfersystem (zum Beispiel Therapeutinnen und Therapeuten oder Psychiaterinnen und Psychiater) an den Hilfeplangesprächen teil. Alle Beteiligten vernetzen sich zum gegenseitigen Austausch, zur Beratung und Hilfestellung.

Die Fachkraft des Jugendamtes dokumentiert in **Hilfeplanprotokollen** den Stand der Zielerreichung und welche Einzelschritte und Aufgaben die Beteiligten im System übernehmen.

Die Hilfepläne werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Hilfeplangesprächs zur Verfügung gestellt.

Eine Integrationshilfe wird in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewährt.

Alle Veränderungen in der Hilfestellung werden im Jugendamt geprüft und entschieden.

## Einsatzfelder der Integrationshilfe

Die Integrationshilfe hat keinen Bildungsauftrag, sondern einen (sozialpädagogischen) **Auftrag** zur Unterstützung der **Teilhabe** der Schülerin beziehungsweise des Schülers **an Bildung** und bei Bedarf an **sozialer Teilhabe** (im Bereich der Ganztagsbeschulung). Eine personelle Kontinuität sollte nach Möglichkeit zur Sicherung der Integration und einer förderlichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers gewährleistet sein.

Die Integrationshilfe sollte bei **Förderkonferenzen, Klärung von Nachteilsausgleich und Elterngesprächen** von der Schule nach Möglichkeit eingebunden werden.

## Weisungsbefugnis und datenschutzrechtliche Vorgaben

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Sicherstellung inklusiver Beschulung obliegen der Schule.

Das Jugendamt leistet als nachrangiger Rehabilitationsträger in Einzelfällen zusätzliche Unterstützung in Form einer Integrationshilfe.

Als Angestellte eines freien Trägers unterliegen Integrationshelferinnen und Integrationshelfer der Weisungsbefugnis des Anstellungsträgers.

Der Integrationshilfe obliegt eine Fürsorgepflicht für die betreute Schülerin oder den betreuten Schüler. Dies wird im Hilfevertrag des Anstellungsträgers der Integrationshilfe mit den Eltern festgehalten.

Die Integrationshilfe als Angestellte bei freien Trägern muss die Bestimmungen zum **Daten-** und Vertrauensschutz bei der Weitergabe von Informationen einhalten und Einschätzungen bei **Kindeswohlgefährdung** in Absprache mit dem Anstellungsträger an das Jugendamt weiterleiten.

